

Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschl. v. 17.06.2025 – 1 B 68/25

Verfahrensgang

vorgehend VG Bremen, 25. Februar 2025, 5 V 3092/24, Beschluss

Leitsätze

1. Der Anwendungsbereich des § 2a Abs. 6 BremSpielhG, der eine Auswahlentscheidung anhand eines Losentscheids vorsieht, ist auch bei einer Konkurrenz zwischen mehreren Spielhallenbetrieben und einer Wettvermittlungsstelle unmittelbar eröffnet. Dafür streitet der Wortlaut der Vorschrift sowie die Gesetzesbegründung.
2. Darf die Behörde zur Auflösung einer Konkurrenzsituation auf ein Losverfahren zurückgreifen, muss dieses ordnungsgemäß durchgeführt werden. Es ist aber nicht jeder im Rahmen des durchgeführten Losverfahrens aufgetretene Fehler beachtlich mit der Folge, dass ein Anspruch des unterlegenen Bewerbers auf Wiederholung des Losverfahrens bestünde. Erforderlich ist vielmehr eine Verletzung des Rechts auf eine chancengleiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Von einer Verletzung dieser Rechtsposition ist auszugehen, wenn sich die (relativen) Loschancen des unterliegenden Bewerbers verschlechtert haben.
3. Das Recht auf eine chancengleiche Teilnahme ist nicht verletzt, wenn sich aufgrund der zu Unrecht erfolgten Berücksichtigung eines Bewerbers im Losverfahren zwar die abstrakte Loschance des Rechtsschutzsuchenden verringert hat, dies aber für alle zu Recht ins Losverfahren einbezogene Bewerber gilt und das Los nicht auf den zu Unrecht einbezogenen, sondern einen zu Recht berücksichtigten Bewerber fällt. Entscheidend ist allein, ob sich die relative Loschance, d.h. die im Verhältnis zu den weiteren zu Recht in das Losverfahren einbezogenen Bewerbern bestehende Chance, im Losverfahren gezogen zu werden, verschlechtert hat.

Tenor

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer – vom 25. Februar 2025 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Duldung ihrer Spielhalle sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die auf diese Spielhalle bezogene Schließungsverfügung.

2

Die Antragstellerin betreibt unter der Anschrift A...weg 2-4 in Bremen eine Spielhalle, für die ihr zuletzt eine bis zum 30.06.2023 befristete Betriebserlaubnis erteilt worden war. In einem Abstand von unter 500 Metern Luftlinie zu ihrer Spielhalle befinden sich zwei weitere Spielhallen (St... GmbH, B... 13 und Sp... GmbH, C...straße 4) sowie eine Wettvermittlungsstelle (C...straße 3e). Die beiden anderen Spielhallen und die Wettvermittlungsstelle halten auch untereinander einen Abstand von 500 Metern nicht ein.

3

Mit Schreiben vom 14.02.2023 beantragte die Antragstellerin eine Spielhallenerlaubnis für den Zeitraum ab dem 01.07.2023. Auch die Betreiberinnen der beiden anderen Spielhallen und der Wettvermittlungsstelle beantragten Betriebserlaubnisse. Am 18.09.2024 führte die Antragsgegnerin zwischen den vier konkurrierenden Betrieben ein Losverfahren durch. An diesem Losverfahren nahm die St... GmbH, die an ihrem Spielhallenstandort vormals eine aus vier Hallen bestehende Verbundspielhalle betrieben hatte, mit dem Spielcenter 4 teil. Die Erlaubnisanträge für die Spielcenter 1, 2 und 3 waren zuvor mit Bescheiden vom 30.11.2023 abgelehnt worden, die dagegen gerichtete Klage (Az.: 5 K 2936/23) nahm die St... GmbH am 31.07.2024 zurück. Bei dem Losverfahren wurde durch Losentscheid die Wettvermittlungsstelle ausgewählt. Deren Betreiberin wurde mit Bescheid vom 04.12.2024 eine bis zum 30.06.2028 befristete Glücksspielerlaubnis erteilt, die die Antragstellerin angefochten hat (Az.: 5 K 3096/24).

4

Nach Anhörung der Antragstellerin lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 04.12.2024 ihren Erlaubnisantrag ab (Ziff. 1), forderte sie auf, den Betrieb ihrer Spielhalle umgehend einzustellen (Ziff. 2), und ordnete die sofortige Vollziehung der Schließung der Spielhalle an (Ziff. 3). Zur Begründung führte sie aus, es lägen die Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) und b) BremSpielhG vor. Die Spielhalle der Antragstellerin unterschreite den Mindestabstand von 500 Metern zu den zwei anderen Spielhallen und der Wettvermittlungsstelle. Da verwaltungsseitig keine Auflösung der Konkurrenzsituation habe vorgenommen werden können, habe die Auswahlentscheidung im Wege eines Losverfahrens

gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 BremSpielhG getroffen werden müssen. Die Antragstellerin habe hierbei verloren, ihr Antrag sei daher abzulehnen. Die Anordnung der Schließung der Spielhalle beruhe auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO. Die sofortige Schließung sei verhältnismäßig. Die Antragstellerin habe sich spätestens seit ihrer Anhörung auf die Schließung der Spielhalle vorbereiten können.

5

Dagegen hat die Antragstellerin am 09.12.2024 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und im Wesentlichen ausgeführt, die Auswahlentscheidung sei zu Unrecht durch eine Losziehung getroffen worden. Es habe einer Auswahl anhand sachlicher Kriterien bedurft. Zudem hätten die Voraussetzungen des § 2a Abs. 6 BremSpielhG, der lediglich die Konkurrenz zwischen einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle regelt, nicht vorgelegen. Es fehle an einem vorgelagerten Auswahlverfahren zwischen den Spielhallen.

6

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin aufgefordert, den Abstand zwischen der Spielhalle an dem Standort B... 13 (St... GmbH, Spielcenter 4) und der Schule D... anhand der Messpunkte des Eingangs der Spielhalle einer- und des Haupteingangs der Schule andererseits zu messen. Daraufhin hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass der so gemessene Abstand zwischen dem Spielcenter 4 und der Schule 499,04 Meter betrage. Die Abstände der anderen Spielcenter zu der Schule betrügen 498,20 Meter (Spielcenter 1), 500,00 Meter (Spielcenter 2) und 502,16 Meter (Spielcenter 3).

7

Mit Beschluss vom 25.02.2025 hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf eine vorläufige Duldung ihrer Spielhalle. Dem geltend gemachten Erlaubnisanspruch stehe das nicht gegen höherrangiges Recht verstoßende Mindestabstandsgebot zu Spielhallen und Wettvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) und b) BremSpielhG entgegen. Die Antragsgegnerin sei grundsätzlich berechtigt gewesen, nach § 2a Abs. 6 Nr. 1 BremSpielhG ein Losverfahren durchzuführen. Der Gesetzgeber sei nicht gezwungen, eine Auswahl vorrangig anhand sachlicher Auswahlkriterien zu treffen. Die von der Antragstellerin geforderte Durchführung eines vorgelagerten Auswahlverfahrens zwischen den drei Spielhallen hätte ein Losverfahren und eine Verringerung der Loschance der Antragstellerin auf 16,66% zur Folge gehabt. Das durchgeführte Auswahlverfahren sei zwar nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, da das Spielcenter 4 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG nicht erlaubnisfähig sei. Dies verletze die Antragstellerin jedoch nicht in ihren Rechten. Rechtlich unerheblich sei, dass die Wahrscheinlichkeit, in dem durchgeführten Losverfahren gezogen zu werden, bei 25% gelegen habe, wohingegen sie ohne Einbeziehung des Spielcenters 4 bei 33,33% gelegen hätte. Denn

damit habe sich nur die abstrakte Loschance verringert, während die relativen Loschancen der Antragstellerin und der Betreiberinnen der beiden anderen zu Recht am Losverfahren beteiligten Glücksspielstätten im Verhältnis zueinander gleichgeblieben seien. Geschützt sei das Recht auf einen chancengleichen Zugang zu einer begrenzten Kapazität und nicht die Teilnahme an einem Losverfahren als solche. Ein Fehler im Losverfahren sei nicht bereits beachtlich, wenn eine Spielhalle am Losverfahren teilgenommen habe, die nicht hätte teilnehmen dürfen, sondern maßgeblich sei, ob sich die Chance der Antragstellerin, eine Erlaubnis zu erhalten, verschlechtert habe. Die Gesamtwahrscheinlichkeit für die Antragstellerin, als Ergebnis des Losverfahrens eine Erlaubnis zu erhalten, habe sich aber nicht verringert. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Schließungsverfügung sei ebenfalls unbegründet. Die Interessenabwägung falle zugunsten der Antragsgegnerin aus, da sich die Schließungsverfügung als rechtmäßig erweise. Zudem bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung.

8

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit der vorliegenden Beschwerde. Das Losverfahren erweise sich als rechtswidrig und müsse wiederholt werden. Aufgrund des Fehlers im Losverfahren habe sich ihre Wahrscheinlichkeit, „zum Zuge zu kommen“, signifikant verschlechtert. Die Annahmen des Verwaltungsgerichts zu unverändert gebliebenen relativen Loschancen und zur Gesamtwahrscheinlichkeit seien praxisfremd und beruhten auf hypothetischen Kausalverläufen. Es sei für die zu Recht am Auswahlverfahren beteiligten Betreiber auch nicht möglich, die Erlaubnisfähigkeit der übrigen Bewerber in eigener Kompetenz zu überprüfen. Zudem lasse die Annahme des Verwaltungsgerichts, im Falle der Ziehung des nichtberechtigten Bewerbers sei das Losverfahren mit unveränderten relativen Loschancen zu wiederholen, außer Acht, dass die Teilnehmer eines weiteren Losverfahrens gar nicht feststünden. Ein zweites Losverfahren sei mangels fortbestehender Konkurrenz gegebenenfalls entbehrlich oder jedenfalls mit einer höheren Loschance durchzuführen.

9

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

10

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Ihr Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt, führt nicht zur Änderung des angefochtenen Beschlusses.

11

1. Die im Beschwerdeverfahren gegen den erstinstanzlichen Beschluss erhobenen Einwände der Antragstellerin rechtfertigen nicht die Annahme eines Anordnungsanspruchs für die von ihr begehrte einstweilige Anordnung. Dabei prüft der Senat die Voraussetzungen des geltend gemachten Anordnungsanspruchs in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren unter Zugrundelegung des nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringens nicht nur summarisch, sondern abschließend, da mit dem drohenden völligen oder teilweisen Verlust der beruflichen Betätigungsmöglichkeit der Antragstellerin grundrechtliche Belastungen von erheblichem Gewicht in Rede stehen (st. Rspr., u.a. OVG Bremen, Beschluss vom 26.11.2024 – 1 B 176/24, juris Rn. 12 m.w.N.).

12

Das Verwaltungsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass sich die Spielhalle der Antragstellerin materiell-rechtlich als nicht erlaubnisfähig erweist. Einem Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis – und damit einem Anspruch auf dessen vorläufige Sicherung – steht der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b) BremSpielhG geregelte Versagungsgrund entgegen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b) BremSpielhG in der seit dem 01.07.2022 geltenden Fassung ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle – wie hier – einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 6 GlüStV 2021 unterschreitet. Gründe, die gegen die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit höherrangigem Recht sprechen könnte, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 26.11.2024 – 1 B 176/24, juris Rn. 14 ff. zu dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) BremSpielhG geregelten Mindestabstandsgebot zu anderen Spielhallen).

13

Die Einwände der Antragstellerin gegen die Zulässigkeit der Durchführung eines Losverfahrens in der hier streitgegenständlichen Konkurrenzsituation (dazu unter a) und die erstinstanzlich angenommene Unbeachtlichkeit des rechtsfehlerhaft durchgeführten Auswahlverfahrens (dazu unter b) rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

14

a) Die Antragstellerin rügt auch im Beschwerdeverfahren, im Falle der Konkurrenz zwischen mehreren Spielhallenbetrieben und einer Wettvermittlungsstelle dürfe kein Losverfahren durchgeführt werden, da § 2a Abs. 6 BremSpielhG insoweit keine Anwendung finde. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift sei ein Losverfahren lediglich für den Fall der Konkurrenz zwischen einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle vorgesehen. Es habe daher zunächst – und zwar entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nach sachlichen Kriterien – ein vorgelagertes Auswahlverfahren zwischen den Spielhallenbetrieben durchgeführt werden müssen. Dieses Vorbringen verfängt nicht.

15

Der Anwendungsbereich des § 2a Abs. 6 BremSpielhG ist auch bei einer Auswahlentscheidung zwischen mehreren Spielhallenbetrieben und einer Wettvermittlungsstelle unmittelbar eröffnet. Für dieses Verständnis streitet bereits der Wortlaut der Vorschrift. § 2a Abs. 6 Nr. 1 BremSpielhG sieht für den Fall, dass in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle vorliegen, vor, dass die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid stattfindet, wenn im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands lediglich für einen Standort eine Erlaubnis für eine Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle erteilt werden kann. Eine zahlenmäßige Begrenzung der miteinander konkurrierenden Erlaubnisanträge enthält die Vorschrift nicht. Soweit sie einleitend von dem Betrieb einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle spricht, ist der grammatikalische Bezugspunkt die glücksspielrechtliche Erlaubnis, die sich auf den Betrieb einer Spielhalle oder einer Wettvermittlungsstelle bezieht (vgl. § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 BremSpielhG, § 5a Abs. 1 und 2 BremGlüG). Eine Aussage über die Anzahl der miteinander konkurrierenden Erlaubnisanträge trifft die Formulierung daher nicht (vgl. auch OVG Bremen, Beschluss vom 27.05.2025 – 1 B 33/25, zur Veröffentlichung bei juris vorgemerkt). Gegen die von der Antragstellerin angenommene Beschränkung spricht auch die Gesetzesbegründung zu der zum 01.07.2022 neu eingefügten Vorschrift, die von einer Konkurrenz zwischen „zwei oder mehr Bestandsunternehmen“ und „zwei oder mehr Anträge[n]“ ausgeht (Bürgerschafts-Drs. 20/1465, S. 15).

16

Da es zwischen den Spielhallen keines vorgelagerten Auswahlverfahrens bedurfte, besteht auch in dem vorliegenden Verfahren kein Anlass zur Klärung der Frage, ob mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen ist, dass ein Losverfahren auch im Falle einer Konkurrenzkonstellations, an der keine Wettvermittlungsstelle beteiligt ist, und der Ausschöpfung der gesetzlichen Auswahlkriterien aus § 2a Abs. 2 bis 5 BremSpielhG durchzuführen ist (ebenfalls dahinstehen lassend: OVG Bremen, Beschluss vom 26.11.2024 – 1 B 176/24, juris Rn. 38 sowie Beschluss vom 27.05.2025 – 1 B 33/25, zur Veröffentlichung bei juris vorgemerkt). Findet § 2a Abs. 6 BremSpielhG somit auch in der hier streitgegenständlichen Konkurrenzsituation Anwendung, steht der Durchführung eines Losverfahrens – anders als die Antragstellerin meint – auch kein Gebot, zunächst sachliche Kriterien auszuschöpfen, entgegen. Der Senat hat bereits entschieden, dass sich die Entscheidung, in diesen Fällen auf ein Losverfahren zurückzugreifen, im Rahmen des dem Landesgesetzgeber zustehenden Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums hält und nicht zu beanstanden ist (ausf. hierzu OVG Bremen, Beschluss vom 20.03.2025 – 1 B 382/24, juris Rn. 17 ff.; ebenso Beschluss vom 27.05.2025 – 1 B 33/25, zur Veröffentlichung bei juris vorgemerkt).

17

b) Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die zu Unrecht erfolgte Berücksichtigung des Spielcenters 4 im Losverfahren verletze die Antragstellerin nicht in ihren Rechten, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

18

Das Verwaltungsgericht ist zunächst davon ausgegangen, dass das Auswahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Es sei eine nicht erlaubnisfähige Spielhalle in das Losverfahren einbezogen worden, da das von der St... GmbH betriebene Spielcenter 4 den Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu der Schule D... unterschreite und einer Erlaubniserteilung der Versagungsgrund aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG entgegenstehe. Diese für die Antragstellerin vorteilhaften Ausführungen greift die Beschwerde nicht an.

19

Mit dem Verwaltungsgericht ist zudem davon auszugehen, dass die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Losverfahrens die Rechte der Antragstellerin nicht verletzt hat.

20

aa) Darf die Behörde zur Auflösung einer Konkurrenzsituation auf ein Losverfahren zurückgreifen, muss dieses ordnungsgemäß durchgeführt werden. Es muss ein nicht beeinflusstes Zufallsergebnis herbeigeführt werden und für alle Kandidaten müssen die gleichen Chancen bestehen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist ein Losverfahren zu wählen, das keinen Kandidaten benachteiligt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.1991 – 6 P 15.89, juris Rn. 27 zum Personalvertretungsrecht und Beschluss vom 04.10.2005 – 6 B 63.05, juris Rn. 5 zum Marktzulassungsrecht; so auch OVG Bremen, Beschluss vom 18.09.2012 – 1 B 222/12, juris Rn. 7 zum Losverfahren bei der Schulplatzvergabe). Dies gilt auch für die – wie hier – zu treffende Konkurrenzentscheidung, welcher von mehreren Betreibern einer Glücksspielstätte seinen Betrieb im Rahmen der durch die neuen Erlaubniserteilungsvoraussetzungen faktisch herbeigeführten Kontingentierung weiterführen darf, da Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG einen chancengleichen Zugang zu einer begrenzt zugänglichen beruflichen Tätigkeit fordern (vgl. StGH BW, Urt. v. 17.06.2014 – 1 VB 15/13, juris Rn. 357). Das Recht auf chancengleichen Zugang zu einer begrenzten Kapazität besteht nicht erst dann, wenn das Bewerberfeld bereits feststeht, sondern bereits im Zeitpunkt der vorgelagerten Entscheidung, wer überhaupt am Losverfahren teilnehmen darf (und in dessen Rahmen gleich zu behandeln ist). Da wesentlich Ungleiches nicht gleichbehandelt werden darf, darf der Betreiber einer Glücksspielstätte, der die Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen (beispielsweise aufgrund eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot zu Schulen) nicht erfüllt, nicht so behandelt werden, wie diejenigen Betreiber von Glücksspielstätten, die die

Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, und im Losverfahren berücksichtigt werden (so bereits OVG Bremen, Beschluss vom 05.03.2025 – 1 B 372/24, juris Rn. 34).

21

Daraus folgt aber auch, dass nicht jeder im Rahmen des durchgeführten Losverfahrens aufgetretene Fehler beachtlich wäre und einen Anspruch des unterlegenen Bewerbers auf Wiederholung des Losverfahrens zur Folge hätte. Erforderlich ist vielmehr eine Verletzung des Rechts auf eine chancengleiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 04.09.2017 – 1 B 157/17, juris Rn. 4 zum Losverfahren bei der Schulplatzvergabe). Von einer Verletzung dieser Rechtsposition ist auszugehen, wenn sich die (relativen) Loschancen des unterliegenden Bewerbers verschlechtert haben. Daran fehlt es nicht nur, wenn weniger Lose im Topf waren als richtigerweise hätten sein müssen (vgl. dazu OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 23.11.2020 – OVG 3 S 100/20, juris Rn. 4), sondern auch dann, wenn sich aufgrund der zu Unrecht erfolgten Berücksichtigung eines Bewerbers im Losverfahren zwar die abstrakte Loschance des Rechtsschutzsuchenden verringert hat, dies aber für alle zu Recht ins Losverfahren einbezogene Bewerber gilt und das Los nicht auf den zu Unrecht einbezogenen, sondern einen zu Recht berücksichtigten Bewerber fällt (a.A. st. Rspr. des OVG NRW zum Losverfahren bei der Schulplatzvergabe, siehe nur Beschluss vom 28.07.2023 – 19 B 561/23, juris Rn. 25 f. m.w.N. und OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 26.10.2018 – OVG 3 S 65.18, juris Rn. 3; Beschluss vom 23.11.2020 – OVG 3 S 100/20, juris Rn. 4 und Beschluss vom 15.10.2021 – OVG 3 S 96/21, juris Rn. 16, jeweils zum Losverfahren bei der Schulplatzvergabe). Das Recht auf chancengleichen Zugang zu einer begrenzten Kapazität ist in diesen Fällen nicht bereits dadurch verletzt, dass nicht ausgeschlossen ist, dass das Ergebnis der Verlosung bei zutreffender Bestückung mit einer geringeren Anzahl von Losen anders ausgefallen wäre (so aber OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 26.10.2018 – OVG 3 S 65.18, juris Rn. 3 und Beschluss vom 23.11.2020 – OVG 3 S 100/20, juris Rn. 4).

22

Entscheidend ist allein, ob sich die relative Loschance, d.h. die im Verhältnis zu den weiteren zu Recht in das Losverfahren einbezogenen Bewerbern bestehende Chance, im Losverfahren gezogen zu werden, verschlechtert hat (so auch VG Berlin, Urt. v. 04.06.2024 – 39 K 646/23, juris Rn. 34 ff.). Dies ist angezeigt, da die entgegenstehende Auffassung aus Sicht des Senats die Besonderheiten der Auswahlentscheidung anhand eines Losverfahrens und die Rechte des zu Recht in das Losverfahren einbezogenen Bewerbers mit Losglück nicht hinreichend berücksichtigt. Haben alle zu Recht an der Verlosung beteiligten Bewerber im Verhältnis untereinander die gleichen Loschancen und wird – indem die Entscheidung dem Zufall überlassen wird – das Los eines dieser Bewerber gezogen, können sich die unterliegenden Bewerber nicht auf eine Verringerung der abstrakten Loschance berufen, da die abstrakte Loschance auch für den Bewerber mit Losglück niedriger war als bei rechtmäßiger Bestückung des Lostopfes und es dem Wesen einer Verlosung entspricht, dass – da allein der Zufall

entscheidet – die Entscheidung anders hätte ausfallen können (in diese Richtung wohl auch OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 03.12.2024 – OVG 3 S 88/24, juris Rn. 15, allerdings in einer Konstellation, in der das Los eines zu Unrecht in das Losverfahren einbezogenen Bewerbers gezogen wurde). Hielte man es für einen Anspruch auf Wiederholung des Losverfahrens für ausreichend, dass sich die abstrakte Loschance des Rechtsschutzsuchenden verringert hat, obwohl dies auch für den zu Recht am Losverfahren beteiligten Bewerber mit Losglück galt, führte dies dazu, dass der Rechtsschutzsuchende ein „Mehr“ an Chance erhielte, obwohl der Zufall bereits einmal – bei im Verhältnis untereinander gleichen Loschancen – eine Entscheidung zugunsten eines zu Recht einbezogenen Bewerbers getroffen hat. Rechtsschutzsuchende können kein „Mehr“ an Chance beanspruchen, als ihnen im Verwaltungsverfahren zuteil gewesen wäre (vgl. OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 05.10.2021 – OVG 3 S 97/20, juris Rn. 10). Das Recht auf Chancengleichheit des Bewerbers mit Losglück gebietet es, die zwischen den zu Recht einbezogenen Bewerbern chancengleich getroffene Zufallsentscheidung bestehen zu lassen.

23

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin nicht deshalb einen Anspruch auf Wiederholung des Losverfahrens, weil die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Los bei dem konkret durchgeführten Losverfahren gezogen wird, bei lediglich 14 lag und bei rechtmäßiger Bestückung des Lostopfes ohne das Spielcenter 4 bei 13 gelegen hätte. Denn die Betreiberin der Wettvermittlungsstelle, deren Los gezogen wurde, sowie die Betreiberin der anderen zu Recht einbezogenen Spielhalle gingen ebenfalls mit einer entsprechend verringerten abstrakten Loschance in das Losverfahren. Soweit die Antragstellerin also rügt, aufgrund des Fehlers im Losverfahren habe sich ihre Wahrscheinlichkeit, „zum Zuge zu kommen“, signifikant verschlechtert, gilt dies – und allein darauf kommt es an – nicht im Verhältnis zu den anderen zu Recht in das Losverfahren einbezogenen Bewerberinnen. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Chancengleichheit durch die Teilnahme eines zu Unrecht einbezogenen Bewerbers, der kein Losglück hat, nicht beeinträchtigt wird, da die zu Recht einbezogenen Bewerber im Verhältnis zueinander den gleichen Nachteil erfahren haben und der Bewerber mit Losglück gegenüber den anderen zu Recht im Losverfahren berücksichtigten Bewerbern keinen Vorteil durch die Teilnahme der unrechtmäßigen Bewerbung erlangt (S. 9 des Beschlusses). Bei diesem Ergebnis bliebe es auch, wenn wie in dem von der Antragstellerin aufgezeigten Beispiel, in dem von 15 an einem Losverfahren teilnehmenden Bewerbern elf Bewerber nicht erlaubnisfähig wären, das Los auf einen der vier zu Recht berücksichtigten Bewerber, aber eben nicht den Rechtsschutzsuchenden fiel. Das Ergebnis wäre – um es anhand eines Extrembeispiels zu verdeutlichen – auch kein anderes, wenn von 1.000 Bewerbern nur vier im Losverfahren hätten berücksichtigt werden dürfen und das Los eines zu Recht einbezogenen Bewerbers gezogen würde. In diesen Fällen wäre bei einer abstrakten Loschance von 115 bzw. 11.000 das Los durch Zufall auf einen der vier zu Recht einbezogenen Bewerber gefallen, obwohl die Loschance – wie für den Rechtsschutzsuchenden

– bei 14 hätte liegen müssen. In der von der Antragstellerin skizzierten Konstellation bestünde entgegen ihrer Auffassung daher auch nicht die Obliegenheit, die Erlaubnisfähigkeit aller am Losverfahren beteiligten Bewerber zu überprüfen; entscheidend ist allein, ob der Bewerber, der durch mehr oder weniger großen Zufall per Losentscheid ausgewählt wurde, zu Recht am Losverfahren beteiligt war. Dieser Frage – gegebenenfalls nach vorheriger Akteneinsicht – nachzugehen, ist für sie auch nicht „aus tatsächlichen Gründen“ unmöglich.

24

Es kann dahinstehen, ob die rechtsfehlerhafte Berücksichtigung des Loscenters 4 in dem Losverfahren einen Verfahrensfehler im Sinne des § 1 Abs. 1 BremVwVfG i.V.m. § 46 VwVfG darstellt und dieses Fehlerfolgenregime oder zumindest dessen Rechtsgedanke in der hier vorliegenden Verpflichtungssituation Anwendung finden kann (dies annehmend für eine fortgesetzte Verpflichtungsklage im Marktzulassungsrecht: BayVGh, Urt. v. 31.03.2003 – 4 B 00.2823, juris Rn. 35 zu Art. 46 BayVwVfG und NdsOVG, Urt. v. 16.06.2005 – 7 LC 201/03, juris Rn. 41 zu § 46 VwVfG). Denn jedenfalls sind bei der Frage, ob eine Beeinflussung der Entscheidung in der Sache durch den Fehler ausgeschlossen ist, dieser also kausal für die Entscheidung war, ebenfalls die Besonderheiten des Losverfahrens in den Blick zu nehmen. Der Umstand, dass die Entscheidung zugunsten der zu Recht berücksichtigten Betreiberin der Wettvermittlungsstelle vorliegend durch Zufall getroffen wurde, kann nicht unberücksichtigt bleiben.

25

2. Die Beschwerde bleibt zudem ohne Erfolg, soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen die Schließungsverfügung (Ziffer 2 des Bescheides vom 04.12.2024) erhobenen Klage begehrt. Sie hat keine Gründe dargelegt, die insoweit zur Änderung des angefochtenen Beschlusses führen.

26

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, genügt die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schließungsverfügung den Anforderungen, die § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO an sie stellt. Zudem fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten der Antragsgegnerin aus. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO sind gegeben, weil die Antragstellerin nicht über die nach § 2 Abs. 1 BremSpielhG erforderliche Erlaubnis verfügt. Die angefochtene Verfügung erweist sich auch nicht als ermessensfehlerhaft. Die Antragsgegnerin hat das ihr zustehende Ermessen hinsichtlich der Art des Einschreitens gegen den formell illegalen Betrieb erkannt und fehlerfrei ausgeübt. Insoweit teilt der Senat die erstinstanzliche Rechtsauffassung, dass die Einräumung einer Schließungsfrist vorliegend nicht in Betracht kam, da die Antragstellerin nicht über den von ihr geltend gemachten Duldungsanspruch verfügt. Mit dem Argument des Verwaltungsgerichts, dass im konkreten Fall zwischen dem Unterliegen der Antragstellerin im Losverfahren und dem Erlass der

Schließungsverfügung mehr als zwei Monate lagen, hat sich die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht weiter auseinandergesetzt. Sie verweist lediglich auf den aus ihrer Sicht bestehenden Duldungsanspruch und trägt pauschal vor, sie müsse den Spielhallenbetrieb mit möglicherweise unumkehrbaren Folgen einstellen und Mitarbeiter entlassen und könne während der Schließzeit keine Einnahmen generieren, um die laufenden Kosten des Betriebes abzudecken. Dies verdeutlicht indes nicht, aus welchem Grund die zwei Monate nach der Losentscheidung nicht ausreichend waren, um sich auf die bevorstehende Schließung ihres Betriebes einzustellen.

III.

27

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 54.2.1 und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

28

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).